

Die Begrenzung kommunaler Haftungsrisiken

Wolfgang Schwade

Vorstandsvorsitzender GVV-Kommunalversicherung VVaG

**Bürgermeister-Seminar Städte- und Gemeindebund NRW
30./31. August und 5./6. September 2011,
Schloß Krickenbeck**

Quintessenz des Vortrags:

Die wirksamste Möglichkeit, kommunale Haftungsrisiken zu begrenzen, ist der Abschluss einer

Allgemeinen Haftpflichtversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG!

Aber es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, die einzelnen Risiken zu begrenzen, um

- damit die Versichertengemeinschaft vor unnötigen Schäden zu bewahren
- und sich selbst vor einer strafrechtlichen Verfolgung zu schützen.

Haftpflichtversicherungsschutz

- Umfasst das **generelle Haftpflichtrisiko** aus der **gesamten kommunalen Betätigung** (Gemeinden, Städte, Kreise) bzw. dem gesamten Büro- und Geschäftsbetrieb (kommunale Betriebe, Sparkassen)
- **Geschützt** sind **VN**, alle **Mitarbeiter** (auch Praktikanten), **Mitglieder der Vertretungskörperschaften**, im Auftrag und nach Weisung **ehrenamtlich Tätige** (z.B. „Bachpaten“) sowie **ausdrücklich mitversicherte Personen** (z.B. Pflegekinder, Betriebspraktikanten, Ärzte usw.)

Haftpflchtversicherungsschutz

- **Nicht versicherte Risiken:**
 - **Vorsatz**
 - **Gebrauch von Kraftfahrzeugen** (sog. Benzinklausel, Ausnahmen: KfZ bis 6 km/h: beitragsfrei; KfZ, die nur auf nichtöffentlichem Gelände fahren: Beitragszuschlag; Problemfälle: selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 6 km/h bis max. 20 km/h: separate KfZ-Vers.)
 - **Ansprüche auf Vertragserfüllung**
 - **Ansprüche aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften** (§ 1 AHB!) Ausn.: z.B. UmwSchG

Haftpflichtversicherungsschutz

Besonderheiten von GVV-Kommunal:

- **unbegrenzte Deckung** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- **Umwelthaftungsrisiken** sind **mitversichert**, d.h. keine separate Umwelt-HV nötig, Ausnahme: Anlagen nach UmweltHG)
- **Schäden an gemieteten, geliehenen o.ä. Sachen mit versichert** (Ausnahme: KfZ, Telefon- u. Datenverarbeitungsanlagen, Ausstellungsgegenstände)
- **Sachschäden der Mitarbeiter** einschl. KfZ-Schäden auf Dienstfahrten **bis 333 €** (darüber: Zusatzbeitrag)

AKHA Praxisleitfaden

- AKHA-Sonderheft „**Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung, Neuaufl. 2011**“
- Anregungen und Hilfestellungen zur Schadenverhütung
- Hintergrund:
 - Änderungen in der **Gesetzgebung** und
 - Weiterentwicklung der **Rechtsprechung** definieren **neue Standards!**
- **Kommunalversicherer** setzen keine Standards, sondern liefern entsprechende Informationen, die **Schaden- und Unfallverhütung** und damit **Haftungsvermeidung** dienen!

Inhalt AKHA-Praxisleitfaden

- **Grundsätze** der haftungsrechtlichen Organisation mit **Kontroll- und Überwachungspflichten** (Stichwort: Organisationsverschulden), ausreichender Personal- und Sachausstattung, Organisation der inneren Verwaltung, Übertragung öffentlicher Aufgaben
- Darstellung der **Verkehrssicherungspflichten** (im Straßenverkehr, beim Winterdienst, bei der Baumkontrolle, im Wald, beim Feuerschutz, auf Kinderspielflächen, bei Freizeiteinrichtungen, bei Schwimmbädern und Badeseen, bei Wasserflächen und Friedhöfen)
- Muster von Dienstanweisungen, Kontrollplänen, Kontrollblättern und Allgemeine Hinweise zu Sicherheitsanforderungen

Verkehrssicherungspflichten

- **Straßenverkehrssicherungspflicht**
- **Bäume**
- **Räum- und Streudienst**
- **Kinderspielplätze**
- **Schwimmbäder und Badeseen**
- **Friedhöfe**
- **Kanäle**

Straßenverkehrssicherungspflicht

- **Regelmäßige Kontrollen** sind notwendig
(zufällige Kontrollen bei Fahrten oder Gängen durch Gemeinde von Bauhofmitarbeitern reichen nicht)
- Welche zeitlichen Abstände der Kontrollen?
abhängig von Verkehrsbedeutung - Prioritäten
- Wie kann die Durchführung der Kontrollen gesichert werden?
Aufstellung eines **Kontrollplans**

Kontrollpläne/Dienstanweisungen

- Einteilung des Gemeindegebietes in **Kontrollbezirke**
- **Verkehrsbedeutung** und **Verkehrswichtigkeit** berücksichtigen
- Zeitliche Abstände zwischen den Kontrollen festlegen:
 - **Fußgängerzone**: je nach Verkehrsaufkommen **ggf. täglich**
 - **innerörtliche Strassen**: **wöchentlich/14-tägig** je nach Verkehrsbedeutung

Bad Kreuznacher Treppensturzfall









Einschätzung GVV

Ablehnung der Regulierung nach Ortsbesichtigung:

- **ausreichende Auftrittsbreite** der Treppenstufen
- Treppenanlage existiert bereits **seit vielen Jahren**
- **stark frequentiert**
- bisher kein Unfall

LG Bad Kreuznach

Klage stattgegeben

- Privatgutachten
- **Zustand der Treppenstufen verkehrswidrig**
- Anbringung eines **zweiten Handlaufes** notwendig

Klageabweisung

- Fotodokumentation
- kein verkehrswidriger Zustand
- Fehlen zweiter Handlauf und Sturz kein Kausalzusammenhang

BGH Urteil vom 24.01.2002 (GVV-Mitteilungen 2/2002, VII f.)

Aufhebung des OLG-Urteils

- **Beweisaufnahme** erforderlich
- nahe liegendes **Fehlverhalten von Treppenbenutzern** berücksichtigen
- auch ohne baurechtliche Notwendigkeit kann aus allgemeiner Verkehrssicherungspflicht zweiter Handlauf an Treppenanlage notwendig sein (hier: offen gelassen)

Nach Zurückverweisung: Vergleich vor OLG Koblenz

- **Haftungsquote von 50%** (Mitverschulden)
- **Beweislastrisiko des Geschädigten ein Drittel**

Vergleich:

**Ein Drittel des Gesamtbetrages zur Abfindung aller
klägerischen Ansprüche auch für die Zukunft**

EUR 102.258,38 (DM 200.000)

Wichtige Hinweise für die Durchführung der Kontrollen

- **Keine Kontrolle** der Gehsteige **aus dem fahrenden Auto**, sondern durch Strassenbegeher /Strassenkontrolleur
- **Einbeziehung Nebenanlagen** (Böschungen, Verkehrsschilder etc.)
- **Unfallstellen vermessen** (Zollstock und Kamera mitnehmen), Beleuchtungssituation prüfen
- **Beeinträchtigungen**, die von **privaten Grundstücken** ausgehen, **melden** und **Behebung veranlassen** (ggf. Ersatzvornahme/Androhung Zwangsmittel)

Bäume

- **Baumkontrollen** werden von der Rechtsprechung gefordert (**Frühjahr und Sommer**)
- **Regel-Kontrollintervall abgestuft** nach Alter des Baumes (Unterscheidung nach Jugend-Reife und Alterungsphase)
- **Okkular diagnose** (sorgfältige Inaugenscheinnahme) **reicht aus**, keine Besteigung o.ä., wenn nicht spez. Anlass
- Bei **besonderen Erkenntnissen** sind **notwendige Maßnahmen** zu ergreifen
- **Keine Spezialisten** für Kontrolle **notwendig**

Baumkontrolle

- Bei **Zweifelsfällen Fachfirma** hinzuziehen
- Auf das **Lichtraumprofil** der Straßenbäume **achten** (bei Strassen mit Schwerlastverkehr 4 m, darunter bei Nebenstrassen ggf. Warnzeichen aufstellen)
- **Dokumentation** der durchgeführten Kontrollen und Baumsanierungen nicht vergessen

Winterdienst

- **Vorbereitung** auf den Winterdiensteinsatz
 - **Fahrzeuge und Gerätschaften kontrollieren** (ggf. rechtzeitige Neuanschaffung)
 - **ausreichend Streumaterial** vor dem Winter ordern
 - **Streuplan** erstellen
 - Einteilung der Gemeinde/Stadt in **Streubezirke** nach Dringlichkeitsstufen – **Prioritäten** (gefährliche Stellen auf verkehrswichtigen Strassen vor Berufsverkehr)
- **Dokumentation der Witterungsbedingungen** im Winter sicherstellen

Winterdienst

- **Nächtliche Wetter- und Straßenkontrolle** erforderlich
- **Streumaßnahmen** müssen **bis 7 Uhr** abgeschlossen sein
- **Ende der Streupflicht** zwischen **19 und 20 Uhr** (aber: in Einzelfällen bei größeren Abendveranstaltungen o.ä. auch länger)
- Lückenlose **Überwachung durch Streubuch**

Räum- und Streupflicht



Fahrverkehr

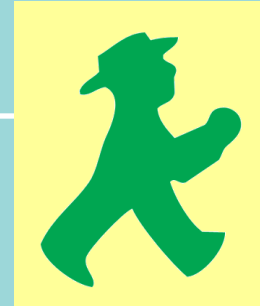
innerhalb
geschlossener
Ortslage:

an gefährlichen
Stellen verkehrs-
wichtiger Straßen

außerhalb
geschlossener
Ortslage:

an besonders
gefährlichen Stellen
verkehrswichtiger
Straßen

Räum- und Streupflicht



Fußgänger

innerhalb geschlossener Ortslage:

- auf wichtigen Gehwegen
- auf belebten und unentbehrlichen Fußgängerüberwegen

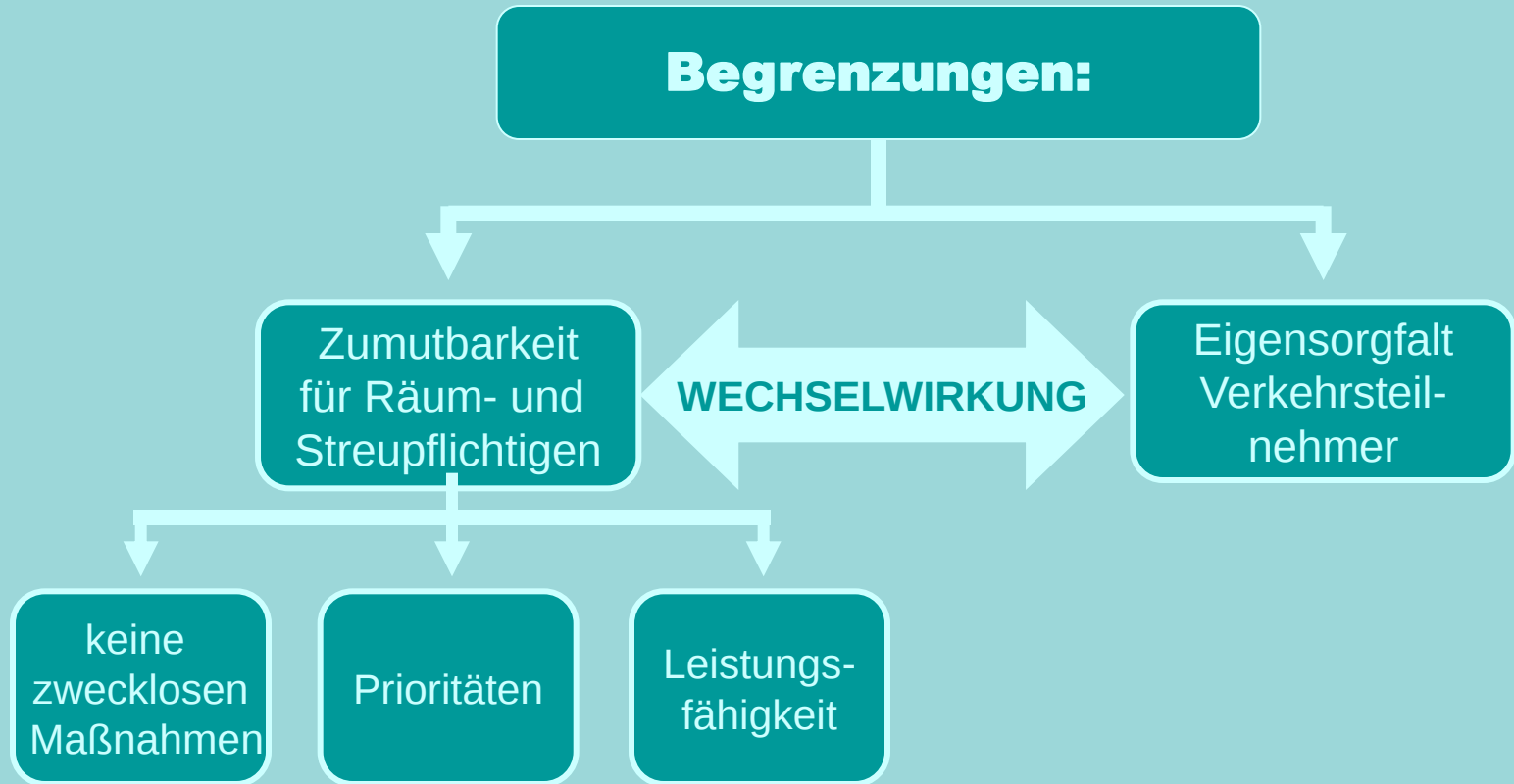
außerhalb geschlossener Ortslage:

keine
Räum- und
Streupflicht

Räum- und Streupflicht



Räum- und Streupflicht



Anliegerstreupflicht

- **Übertragung der Streupflicht durch Satzung auf Anlieger möglich**
 - Unklarheiten in der Satzung (insbes. wenn keine gekennzeichneten Gehwege bestehen) gehen zu Lasten der Kommune
 - Umwandlung der Streupflicht in eine Überwachungsverpflichtung
- **Kommune ist selbst Anlieger**
 - Gleiche Pflichten wie die Bürger

Dokumentation der durchgeführten Winterdienstmaßnahmen

- Hilfsmittel: **Streubuch** führen
 - sowohl für Handstreukolonne als auch für Streufahrzeuge erforderlich
 - GPS-System mit Aufzeichnung für Streufahrzeug verfügbar; dadurch Einsparung des Beifahrers möglich
- **Wichtiger Beweiswert** für Zivil- u. Strafprozess

Streupflicht vor der Stadthalle



Die Begrenzung kommunaler Haftungsrisiken

Der Unfallort



Beispielfall

Der **Kläger** stürzte am 14.01.2002 auf dem völlig **vereisten Parkplatz** der **Stadthalle in S.** auf dem Weg zu einer Veranstaltung.

Die Stadt S. hatte nach starken Schneefällen um die Jahreswende zunächst alle Hauptverkehrsstraßen geräumt und abgestreut und die Parkplätze ausgespart. Der festgefahrene Schnee vereiste und bildete einen regelrechten Panzer.

Der **Kläger** erlitt eine Acetabulum- u. Beckenringfraktur. Er ist auf Dauer mit **30 MdE** beeinträchtigt. Berufsunfähigkeit droht.

Außergerichtliche Behandlung des Schadenfalls

Forderung:

- 25.000,-- € Schmerzensgeld
- 466,99 € materieller Schaden
- Feststellung der Verpflichtung zu Ausgleich aller zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden

Unsere Beurteilung

- **Haftung** gegeben unter Berücksichtigung eines **Mitverschuldens von 50 %**
- Zahlung eines Abschlags von 6.000,-- €
- Nachdem Verhandlungen über die Haftungsquote gescheitert sind, Zahlung weiterer 9.000,-- € zur Klaglosstellung.

Klageverfahren vor dem LG Siegen

- **Klageforderung: Weitere 10.000,- € zzgl. Feststellung.**
- Das **LG** macht per Hinweisbeschluß einen **Vergleichsvorschlag:**
- **Zahlung weiterer 20.000,- €** zur Abfindung aller Ansprüche. Dabei wird ein **Mitverschulden von 20 %** unterstellt.



Kinderspielplätze

- **Standortfrage** bei Neuanlage hins. Gefahren **prüfen**
- Aufstellung von **Spielgeräten mit DIN-Zulassung** (TÜV oder GS geprüft)
- **Kleinkinderspielplätze** unterliegen **besonderen Anforderungen**
- **Keine Haftungsfreizeichnung durch Hinweisschilder**
- Beachtung der Wartungsanleitungen der Hersteller
- **Aufpralldämpfende Schicht** unter Klettergeräten
- **Regelmäßige Kontrolle** der Sandkästen
- Regelmäßige Kontrolle der Spielgeräte
- **Kontrollbuch** führen

DIN-Normen Spielplätze

- DIN 18034
- DIN EN 1176 Teil 1-7 und 10-11 sowie DIN EN 1177
- Geräteaufstellung vor 1.1.1999: DIN 7926
- Bedingter Bestandsschutz
- DIN als Mindeststandard
- Wartung, Kontrolle, Dokumentation (DIN EN 1176-7)

Spielplatzkontrollen

- **Sommer: tägliche Sichtkontrolle für stark beanspruchte Anlagen**
- **Gründliche Sicht- u. Funktionskontrolle einmal wöchentlich**
- **Detaillierte Kontrolle alle 1-3 Monate**
- **Jährliche Hauptinspektion**
- **Formular für Instandhaltung: Beiblatt zur DIN 7926, Teil 1**

Spielplatzunfall

- **Verkehrssicherungspflicht** besteht bei **versteckten, unerwarteten, d.h. abhilfebedürftigen Gefahren**
- **Dokumentation des Unfalls** (Fotos anfertigen)
- **Beweise sichern**
- **Sorgfältige Führung der Kontrolltagebücher**
 - Schutz im Straf- u. Zivilverfahren

Beispiel: Strafrecht (Klettergerüst)

- **Spielplatzunfall** Februar 1998 (7 j. Mädchen getötet)
- **Strafverfahren** wegen **fahrlässiger Tötung**
- AG Vechta (Urt. v. 24.6.1999)
- **Amtsleiterin**: DM 7.200,00 Geldstrafe (**60 Tagessätze**)
- **Stadtdirektor**: DM 4.000,00 (**Einstellung gegen Auflage**)

Berichterstattung Presse

Die Verhandlung des Spielplatz-T... glücks in Dinklage brachte vic' Verantwortliche zu Tage

Seit Anjas Tod werden Spielgeräte kontrolliert

Von ULRICH SUFFNER

Vehta/Dinklage – Was soll eine Mutter, die ihr Kind verloren hat, anderes tun, als mit dem Kopf schütteln? Als Zeugin ist Maria V. an diesem Morgen geladen, um die Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen Dinklages Stadtdirektor Heinrich Rammler und Bauamtsleiterin Birgit Harms zu stützen. Für die 42-jährige Hausfrau sind die beiden leitenden Verwaltungsbeamten am Tod ihrer Tochter Anja mitschuldig.

Die Mutter weint und will eine gerechte Strafe

Mit den Tränen kämpfend nimmt sie es deshalb auf sich, noch einmal zu erzählen, wie am 11. Februar 1998 die siebenjährige Tochter Anja in ihren Armen zu atmen aufhörte. Wie sie das Kind wiederbelebte, das hundert Kilo schwere Klettergerüst von den Beinen des Mädchens schob und dann deren Freundin fragte, wie das passieren konnte.

Die gleiche Frage stellte auch der Richter und bekam in der mehrstündigen Verhandlung viele Ausflüchte zu hören. Der Dinklager Stadtdirektor berief sich darauf, seine Amtsleiter in den vergangenen Jahren immer wieder auf deren Verkehrssicherungspflicht für Dinklages Straßen, Plätze und eben auch

Kinderspielflächen hingewiesen zu haben. Eine genaue Dienstanweisung, wie die Spielplätze zu kontrollieren sind, gab er aber erst nach Anjas Tod in Auftrag.

Die beiden leitenden Mitarbeiter des Bauamts, in deren Aufgabenbereich die Kontrolle des Spielplatzes am Wiesenweg fiel, erklärten sich in der Verhandlung gegenseitig für zuständig. Letztlich nahm das Gericht Amtsleiterin Birgit Harms in die Verantwortung, weil es der Geschäftsführungsplan der Verwaltung nahelegte.

Doch hat sich auch ihr Stellvertreter Heribert Albers, gegen den die Staatsanwaltschaft zunächst ebenso ermittelte, regelmäßig um Reparaturen auf den Spielplätzen der Stadt gekümmert. Freilich ohne das mit der Vorgesetzten zu besprechen.

Ohnehin sagt man sich im Dinklager Bauamt nur das Nötigste, seitdem Rammler den ehemaligen Amtsleiter Albers 1994 als Aufpasser zurückholte, weil die neue Leiterin mit ihren Aufgaben überfordert schien.

Doch auch Albers, der gestern als Zeuge gehört wurde, hielt regelmäßige Kontrollen nicht für nötig, hat sie als Vorgänger von Birgit Harms vor 1991 ebenso sporadisch durchgeführt. Immerhin habe er einmal in 14-jähriger Leitertätigkeit Dinklager Spielplätze durch die Dekra überprüfen lassen.

Die geringste Schuld haben wohl die als Zeugen geladenen Bauhofarbeiter auf sich geladen. Sie hatten nur das Gras zu mähen und die Müllbehälter zu leeren. Ob sie bei der Gelegenheit die Spielgeräte kontrolliert hätten, fragte der Richter. „Sicher haben wir gelegentlich an ihnen gerüttelt“, lautet die Antwort. Und dann faßt einer der Zeugen die behördliche Geisteshaltung zusammen: „Es ist halt nie etwas passiert“.

Im Bauamt sagt man sich nur das Nötigste

Daß auf dem Spielplatz an der Wiesenstraße vielleicht doch einmal etwas passieren könnte, hätten Verantwortliche – wenn es denn welche gab – leicht feststellen können. Jedenfalls fand der als Sachverständige geladene Dekra-Mitarbeiter Franz Pellenwessel am Tag nach dem tödlichen Unfall „ein 30 Jahre altes Spielgerät vor, dessen Besitzstandsschutz schon 1988 abgelaufen war“.

Der zur tödlichen Falle gewordene Kletterwürfel, so stellte der Dammer Diplom-Ingenieur fest, war mit nur zwei Schrauben an Betonplatten befestigt, bevor ihn Vandalen auf den Kopf stellten. Zwei Schrauben, deren Köpfe im Durchmesser kleiner waren als die Bohrlöcher, in denen sie

Halt finden sollten. Das Gestänge hatte vier weitere rostige Bohrungen. Doch in den dazugehörigen Löchern im Beton fand Pellenwessel Sand, nur Sand.

Der Experte monierte auch die Höhe des Spielgeräts von 1,24 Meter, weil Betonplatten seit 23 Jahren in Deutschland nur unter Spielgeräten liegen dürfen, die nicht höher als einen Meter sind. DIN-Normen, für die sich nach seinen Worten viele Kommunen im Landkreis erst seit dem 11. Februar 1998 interessieren. „Vor dem Unglückstag“, erklärt Pellenwessel dem Richter, „hatte ich mehr in Cuxhaven zu tun“.

Viel zu tun hatten auch die Anlieger des Spielplatzes; Nachbarn, die immerhin im Frühjahr 1992 gegenüber der Verwaltung über den schlechten Zustand des Spielplatzes am Wiesenweg Klage führten. Es gab einen Ortstermin mit Rammler und Harms, später neue Schaukeln und Betonplatten. Dann war es mit dem Bürger-Engagement aber auch schon vorbei.

Fortan wurden die gefährlichen Spielzeuge auf dem benachbarten Spielplatz als Fügung akzeptiert. „Monate vorher und immer wieder“ bemerkten zwei Zeugen aus der Nachbarschaft gestern, habe das 100-Kilo-Eisengestänge mal hier, mal dort auf dem

Spielgelände gestanden. Bis es auf die Anja fiel.

Am gestrigen Mittag waren sich der Richter und die beiden Verteidiger schon einig, das Verfahren gegen Rammler und Harms einzustellen. Deren im einzelnen durchaus geringen Verfehlungen rechtfertigten wohl doch nicht den zu erwartenden öffentlichen Speißenlauf durch Dinklage.

„Vor dem Unfall mehr in Cuxhaven zu tun“

Da schüttelte Maria V. ein letztes Mal den Kopf. Die Tränen brachen aus ihr heraus. Sie wollte doch nur, daß die Verantwortlichen gerecht bestraft werden, stotterte sie und rannte aus dem Gerichtssaal.

Der betreten dreinschauende Staatsanwalt wollte daraufhin das Spielchen nicht mehr mitspielen und gab nur der Einstellung des Verfahrens gegen Rammler seine Zustimmung. Nun ist Birgit Harms wegen fahrlässiger Tötung verurteilt und muß dazu eine saftige Geldstrafe zahlen. Ob das aber gerecht ist und Maria V. tröstet?

Viel wichtiger ist vielleicht, daß die Stadt Dinklage seit dem 11. Februar 1998 einmal im Monat seine städtischen Spielplätze kontrolliert. Hoffentlich nicht nur die Stadt Dinklage.

Von ULRICH SUFFNER

Vechta/Dinklage – Wegen fahrlässiger Tötung ist gestern vor dem Vechtaer Amtsgericht die Dinklager Bauamtsleiterin Birgit Harms zu einer Geldstrafe von 7200 Mark verurteilt worden. Damit wurde sie für ihre Mitschuld am Tod der siebenjährigen Anja V. aus Dinklage zur Rechenschaft gezogen.

Das Mädchen war am 11. Februar 1998 auf einem städtischen Spielplatz an der Wiesenstraße von einem auf sie stürzenden Klettergerät schwer verletzt worden. Das Kind starb vier Tage später in einem Oldenburger Krankenhaus an den Folgen des Unfalls.

Die gleichlautende Anklage gegen Dinklages Stadtdirektor Heinrich Rammler (Foto) wurde im Laufe des gestrigen Verfahrens eingestellt. Ihm konnte das Gericht nur vorwerfen, der

Tödlicher Spielplatz-Unfall: Geldauflage für Rammler

Bauamtsleiterin wegen fahrlässiger Tötung verurteilt



Bauamtsleiterin keine schriftliche Dienstanweisung für eine

regelmäßige Kontrolle städtischer Spielplätze an die Hand gegeben zu haben.

Rammlers Mitschuld am Tod des Mädchens sei deutlich geringer als die der Bauamtsleiterin, meinte der Richter, der den Dinklager Verwaltungschef mit der Auflage entließ, 4000 Mark an den Förderverein des Sonderkindergartens in Dinklage zu zahlen.

In der Begründung seines Urteils gegen Harms betonte der Richter „die Warnfunktion dieses Urteils“. Zweifellos sei

der Zustand der Kinderspielplätze in Dinklage zum Zeitpunkt des tragischen Unfalls nicht schlechter gewesen als in anderen Kommunen. Außerdem habe Harms nach Übernahme des Dinklager Bauamts im Jahr 1992 nur die übliche Praxis mangelnder Kontrollen von Spielgeräten fortgeführt.

Diese Umstände ließ der Richter allerdings nicht als Entschuldigung für Harms eigenes fahrlässiges Verhalten gelten. Zweifelsfrei hätten die Verstöße gegen seit 1976 gel-

tende DIN-Normen für Spielgeräte und unterlassene Kontrollen auf dem Spielplatz ursächlich mit zu dem tödlichen Unfall geführt.

Zwar seien auch jene Unbekannten für den Tod des Mädchens verantwortlich, die am Morgen des Unglückstags den unbefestigten Kletterwürfel so drehten, daß er seine Standfestigkeit verlor. Doch habe Harms nach dem Geschäftsführungsplan der Verwaltung die Verkehrssicherungspflicht auf dem Spielplatz gehabt.

Das eher niedrige Strafmaß setzte der Richter an, weil die Angeklagte aufgrund beruflicher Überforderung und organisatorischer Defizite im Dinklager Bauamt subjektiv davon überzeugt war, ihr Stellvertreter Heribert Albers sei für die Kontrolle der Spielplätze zuständig gewesen. ● Seite 22

Beispiel: Wendelrutschen-Fall

- Unfall September 1997 (2 ½ j. Junge)
- **Sturz von Aufstiegstreppe** (7. bzw. 8. Stufe) eines zuvor noch TÜV-abgenommenen Spielgeräts
- Mutter saß auf Bank und unterhielt sich mit Bekannter
- **Unfallfolgen:**
schwere Kopfverletzungen mit Taubheit auf einem Ohr sowie Störung des Gleichgewichtssinns



Spielplatzumfeld



LINDENPLATZ
MIT SANDKASTEN UND WENDELRUTSCHE

Untergrund im Aufgangsbereich



Ende eines Spielplatz-Besuches Yacines Ohr bleibt taub

Zweijähriger fiel von Wendeltreppe auf Beton – Stadt droht Klage

Yacine ist wieder zuhause. Doch aus dem kleinen zweieinhalbjährigen Jungen ist ein aggressives, unausgeglichenes Kind geworden, das ständig hinfällt und unter Schlafstörungen leidet. Das linke Gleichgewichtsorgan des Jungen ist zerstört. Dauerhaft, ohne Hoffnung auf Heilung.

Von Christoph Pauli

Aachen. Am 16. September ist der Junge mit seiner Mutter über den städtischen Spielplatz am Lindenplatz auf dem Rückweg vom Kindergarten, in dem sein Bruder Karim abgeholt wurde, gegangen. Yacine läuft aus dem Sandkasten auf die Wendeltreppe der Rutschbahn. Dort fiel er „von der 7. oder 8. Stufe auf die Steinplatten“, sagt der Vater Yahia. Abgefedert ist nur der Rutschenausgang, Yacine Oubareche



Opfer eines Sturzes: Yacine wird lebenslang auf seinem linken Ohr taub bleiben.

reche schlug mit seiner linken Schädelhälfte auf den Beton und zog sich schwerste Kopfverletzungen zu. Mit einem Felsenbeinbruch kommt er ins Klinikum. Er ist taub auf der linken Seite. Irreparabel. Tage später erkrankt Yacine erstmals an einer gefährlichen Hirnhautentzündung. Aus dem Ohr des Kindes floß Gehirnwasser, und so mußte das Kind am 23. September operiert werden, damit das „Leck“ abgedichtet werden konnte. Erst drei Tage später verläßt er die Intensivstation in Richtung Kinderkardiologie. Die Eltern wechseln sich Tag und Nacht an seinem Krankenbett ab, denn zusätzliche Komplikationen ergeben sich. „Ich bin wochenlang meinem Beruf nicht nachgegangen“, sagt der Elektroingenieur. Erst am 6. Oktober wurde sein Sohn aus dem Spital entlassen. Nur drei Wochen später kehrt dieser mit einer weiteren Hirnhautentzündung zurück. Weitere Komplikationen sind absehbar. Endgültig wurde er am 22. November entlassen. „Wir können jetzt nur hoffen, daß Yacine länger bei

uns bleiben kann.“

Die Familie hat nicht nur den Aachener Anwalt Dr. Dieter Brammert, sondern auch einen Gutachter der Dekra eingeschaltet. Und der hat gravierende Defizite am Spielgerät festgestellt. „Bemängelt wird nicht nur der unzulässige Bodenbelag, sondern bemängelt werden auch die ungleichen Stufenabstände“, so Brammert. Selbst für Sechsjährige sei der Handlauf zu hoch angebracht.

Darüber hinaus fehle der Hinweis, für welche Altersklassen das Gerät konzipiert ist. Für Brammert ist die gesetzliche Ausgangslage eindeutig: „Wer die Anlage aufstellt und

betreibt, haftet auch für die Schäden.“ Für seinen Mandanten hat der Rechtsanwalt

die Stadt aufgefordert, die Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen. Die Stadt hat den Fall an den Gemeindeversicherungsverband weitergereicht.

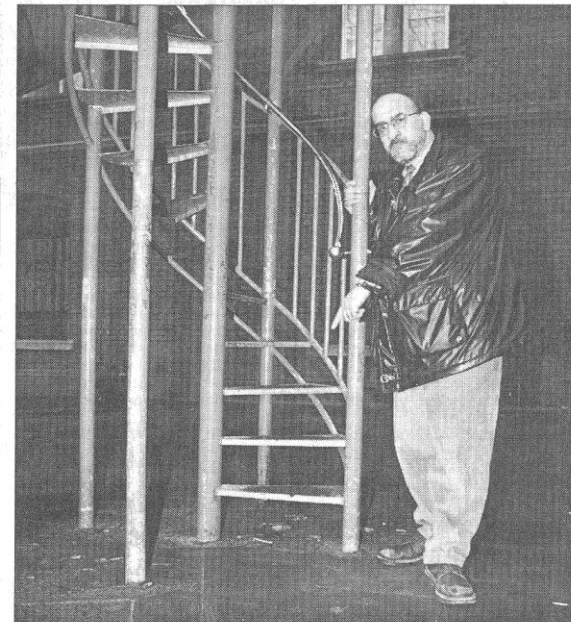
Zitiert

„Ich gehe nur an die Öffentlichkeit, um auf die generell katastrophale Situation vieler Spielplätze in Aachen aufmerksam zu machen. So etwas wie mit meinem Sohn darf sich nicht wiederholen.“

Yahia Oubareche

Sie muß nun beim Verband eine Stellungnahme abgeben.

„Das Spielgerät ist laut Katalog des Herstellers für Kinder ab sechs Jahre empfohlen“, so Pressespre-



Am Unglücksort: Yahia Oubareche zeigt den betonierten Untergrund am Rutschenaufgang. Foto: Andreas Schmitter

cher Hans Poth. „Am Standort des Gerätes gibt es keinen Hinweis auf die Empfehlung beziehungsweise keine Angabe zur Altersbegrenzung. Darüber hinaus sei der Hinweis erlaubt, daß Eltern in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zukommt im Hinblick auf die Einschätzung des Leistungsvermögens des Kindes.“ Generell, so Poth, werde jeder städtische Spielplatz wöchentlich zwei- bis dreimal überprüft. Yahia Oubareche und sein Rechtsanwalt

bleiben dabei: „Das Gerät entspricht keinesfalls der gesetzlichen Vorgaben, was die Konstruktion und die Aufstellung angeht. Die Anlage dürfte in dieser Form keinesfalls zur Nutzung freigegeben werden. Die Stadt Aachen hat die Anlage immer noch nicht vorsorglich gesperrt und nimmt in Kauf, daß Kinder sich an dieser Anlage wohlmöglich verletzen oder gar sterben.“

Statt dessen schmückt sich die Stadt mit dem Prädikat „kinderfreundlich“.

Nachträgliche Sicherung



Berichterstattung Presse

Aachener Nachrichten
AACHENER ANZEIGER · POLITISCHES TAGEBLATT



Die Rutschbahn auf dem Lindenplatz: Seit einem Jahr ist sie für Kinder nicht mehr zugänglich. Foto: Andreas Herrmann

Zwei Spielgeräte sind seit Monaten für Kinder nicht zu erreichen

Rutsche hinter Gittern

Aachen (göz). Kinder stehen am Gitter und werfen traurige Blicke auf ein Spielgerät. Auf dem Lindenplatz darf seit Anfang des Jahres nicht mehr gerutscht werden. Desgleichen auf dem Rehmplatz.

„Total ärgerlich“ nennt Aachens Kinderbeauftragter Heinz Zohren die Angelegenheit. Zwei tolle Rutschen rotten in Aachen still vor sich hin. Und das seit Monaten. Schade um die teuren Geräte.

meint man im Jugendamt. Doch von den Rutschen geht möglicherweise Gefahr aus. Anfang des Jahres kam es auf dem Lindenplatz zu einem Unfall. Ein Kind verletzte sich schwer auf der Wendeltreppe. Noch heute leidet das Kind an seinen Verletzungen.

Das Spielgerät auf dem Lindenplatz ist mehrfach vom TÜV geprüft worden. Trotzdem kam nach dem Unfall das Aus für die Rutsche. Und – in einem Zuge – auch das Aus für die Rutsche auf dem Rehmplatz, deren Wendeltreppe sich in nichts von der des Lindenplatzes unterscheidet. Ein Gitter verhindert, daß Kinder sich dem Gerät nähern können.

Über die Tauglichkeit der Rutschen samt Wendeltreppen streiten sich unterdessen die Experten. Verhandelt wird auch über Schadensersatz-Forderungen.

Bis die Prüfungen abgeschlossen sind, müssen die Geräte stehen bleiben. Und das kann dauern.

Mit „Blood Red Roses“ insgesamt 1,1 Millionen Mark eingenommen

Odyssee durch Praxen und Gerichtssäle

Jahrelanger Rechtsstreit nach **Spielplatzunfall**: Gericht schlägt für schwer verletzten Jungen 60 000 Euro Entschädigung vor

VON UNSERER MITARBEITERIN
JANOU MÜLLER-BEUFMANN

AACHEN. Der jahrelange Rechtsstreit zwischen der Familie eines auf einem städtischen Spielplatz schwer verletzten Jungen und der Stadt Aachen steht möglicherweise vor dem vorläufigen Ende. Beide Seiten überlegen derzeit, ob sie mit einer Schadensersatzsumme von insgesamt 60 000 Euro einverstanden sind.

Als der Unfall auf dem Spielplatz Lindenplatz geschah, war der heute acht Jahre alte Junge zweieinhalb. Im Herbst 1997 fiel er auf der Leiter eines Wendelrutschenturmes rücklings aus einer Höhe von etwa 1,50 Metern. Der Kleine schlug mit dem Kopf auf steinerne

Gehwegplatten, musste notärztlich versorgt und mit Blaulicht ins Klinikum transportiert werden. Hier wurde ein Schädel-Hirn-Trauma diagnostiziert. Bis heute leidet der seither auf einem Ohr taube Junge unter einer hochgradigen Einschränkung des linken Gleichgewichtsorgans.

Schmerzensgeld

Ob sich die Funktionsfähigkeit des betroffenen Organs zukünftig verbessert oder verschlechtert, werden Untersuchungen zeigen, die in drei Jahren anstehen. Derzeit sagen Experten: Es gibt kein einziges medizinisch-technisches Gerät, das die Gleichgewichtsstörung beseitigen könnte.

Auch gibt es keinerlei Möglichkeit, gegen die Taubheit einen Chip zu implantieren. Bei einseitiger Hörstörung sei das „völlig ungeeignet“, erklärte gestern ein Sachverständiger vor Gericht.

Sechs Jahre nach dem Unfall hat der Junge eine wahre Krankenhaus- und Ärztepraxis-Odyssee hinter sich. Und eine durch sämtliche Rechtsinstanzen ebenfalls. Nachdem die Seite der Beklagten – die Stadt und der Gemeindeversicherungsverband (GVV) – vom Sturz bis zu den Verletzungen zunächst fast alles bestritten hatte, obwohl nach Angaben der Richter „wenige Dinge unstrittig waren“ – hieß es von Seiten des Landgerichts Aachen im Juli 1999, dass die Stadt ihre

Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Eltern müssten uneingeschränktes Vertrauen dazu haben, dass ihre Kinder sich auf Spielplätzen gefahrlos amüsieren können. Das Oberlandesgericht in Köln bestätigte die Aachener Entscheidung im März 2000. Eine Revision vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe bleibt ohne Erfolg. Nun geht es vor der 4. Zivilkammer des Landgerichts Aachen um die Höhe des Schmerzensgeldes.

Wenig Feingefühl

Und hier zeigen sich sowohl die Stadt als auch der GVV zurückhaltend. Mit Befremden stellten die Richter fest, dass das „Regulierungsverhalten“ seitens der Versi-

cherung bislang äußerst schlep-pend war. Die Kammer habe im übrigen bei einem „so betroffenen Fall“ mehr Feingefühl von Seiten der Beklagten erwartet. Möglicherweise wirke sich das Schmerzensgeld erhöhend aus, sollten sich die Seiten nicht einigen können. Der Kläger wollte ursprünglich 100 000 bis 125 000 Euro. Was das Gericht für überhöht hält. Sein Angebot, sich in der Mitte zu treffen, rief Murren hervor. Für den GVV sind nur 40 000 bis 50 000 Euro „greifbare Beträge“. Der Kläger möchte 65 000 Euro. Beide Seiten müssen bis Anfang 2004 überlegen, ob sie mit einem Betrag von 60 000 Euro leben können. Bislang hat der GVV 25 000 Euro gezahlt.

Berichterstattung Presse

Endlich Schmerzensgeld für den kleinen Jungen

Mit Zweieinhalb schwer von der Rutsche gestürzt – Jahrelang prozessiert

VON UNSEREM MITARBEITER
WOLFGANG SCHUMACHER

AACHEN. Ein verzweifelter Vater kämpft vor Gericht gegen die Stadt um Schmerzensgeld für seinen verunglückten Sohn.

1997 war der damals Zweieinhalbjährige auf dem Lindenplatz von der siebten Stufe eines Rutschenaufgangs gestürzt. Unten lagen Betonplatten. Das Kind fiel auf ein Ohr und erlitt ein Schädeltrauma. Es ist bis heute auf einer Seite taub und leidet zudem unter dauernden Schwindelanfällen.

Gestern schlossen die Parteien – die Stadt Aachen und der Vater des Kindes – vor der 4. Zivilkammer des Aachener Landgerichts (Vorsitz Hans Laufenberg) einen Vergleich. Wenn bis 4. Januar 2004 kein Widerspruch eingeht, erhält das Kind endlich ein Schmerzensgeld in Höhe von 60 000 Euro abzüglich bereits bezahlter 25 000 Euro. Endlich deshalb, weil dieser Fall eine beispiellose gerichtliche Odyssee hinter sich hat. Die Rechtsvertreter der Stadt wollten sich gemeinsam mit den kommunalen

Versicherern bis zuletzt nicht auf eine Höhe des Schmerzensgeldes einigen.

Sogar das Gericht erklärte „sein Befremden“ über diese Praxis. Denn schließlich hatten zuvor sowohl das Aachener Landgericht wie das Kölner Oberlandesgericht und auch der Bundesgerichtshof in der Sache für den Jungen entschieden. Der junge war nach dem Sturz zusätzlich von einer Hirnhautentzündung heimgesucht worden. Später fiel er immer wieder hin, weil beim Sturz sein Gleichgewichtsorgan geschädigt worden ist.

Der Richter mahnte

Der Anwalt der Stadt, Hans Werner Euskirchen, wollte weitere zukünftige Zahlungen abwehren und trug deshalb vor, später könne ein elektronischer Chip dem Jungen gegen die Schwindelanfälle helfen. Diese Annahme stoppte der Kölner Sachverständige Dr. Michael Streppel kurz, knapp und entschieden: In dem Fall könne auch kein Chip helfen.

Im Gegenteil: Da das Gleichgewichtsorgan des Jungen heute in Resten noch arbeite, müsse er leider weiterhin mit Schwindelanfällen leben. Der Vater folgte dem Disput fassungslos und sagte: „Was Sie uns als Familie angetan haben, Herr Dr. Euskirchen, das wissen sie überhaupt nicht.“

Auch gestern wurde mehrmals erklärt, die Stadt könne die Höhe des Schmerzensgeldes – von den strittigen 125 000 Euro blieben nach Vermittlung durch Richter Laufenberg noch 60 000 Euro – „den bestehenden Rückversicherungen nicht verkaufen“.

Die 4. Zivilkammer riet der Stadt dagegen gestern dringend, den Vergleich anzunehmen. Die Kammer mahnend: „Das Regulierungsverhalten der Beklagten (die Stadt; Anmerk. d. Red.) kann bei einer Entscheidung des Gerichts durchaus Schmerzensgeld erhöhende Wirkung haben.“

Der Anwalt des Vaters, Dieter Brammertz, zum Verhalten der Gegenseite: „Die haben bislang versucht, alles zu bestreiten. Nur nicht, dass es den Jungen gibt.“

Ergebnis

- zunächst **Klage dem Grunde nach erfolgreich**
- Forderung hinsichtlich **Höhe 200.000,- DM**
- unter Heranziehung Schmerzensgeldtabelle **Akonto-**
zahlungen in Höhe von 25.000,- € durch GVV
- **Urteil LG:**
Zahlung **weiterer 35.000,- €**
- dagegen **Berufung durch Kläger,**
aber mittlerweile **zurückgenommen**
- **Aufsichtspflichtverletzung** der Eltern war für Gericht
kein Entschuldigungsgrund, um Haftung entfallen
zu lassen

Schwimmbäder u. Badeseen

- **Organisationsplan erstellen**
 - Sicherung des Personalbedarfs in Spitzenzeiten
- **Betriebsaufsicht und Wasseraufsicht**
 - durch **geprüfte Bademeister** (Bedienung Chlorgasanlage)
 - durch **geprüfte Schwimm-Meister** u. Schwimm-Meistergehilfen (Fachkräfte)
 - **Hilfskräfte** (mind.18 Lebensjahr vollendet u. Rettungsschwimmer Abzeichen in Silber u. Ausbildung in Erster Hilfe), möglichst als **Teilzeitkräfte** angestellt; Empfehlung Dt. Ges. f. d. Badewesen: grds. **nur bei Anwesenheit einer Fachkraft**
 - Anzahl anhängig von Besucherandrang

Badeordnung

- Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. gibt Muster einer Haus- und Badeordnung heraus
 - gerichtet an Benutzer
 - regelt Ablauf des Badebetriebes
 - gibt Badepersonal rechtliche Handhabe für Ausübung des Hausrechts
- Dienstanweisung für das Personal erforderlich

Schul- und Vereinsschwimmen

- Keine Beckenaufsicht durch Bademeister notwendig
Aufsicht liegt ausschließlich bei **Vereinsmitgliedern** bzw. **Lehrern**
- Jederzeitige **Erreichbarkeit des Bademeister** ist erforderlich
 - Unterstützung bei erster Hilfe
 - Abstellen der Chlorgasanlage bei Gasunfall
- Gibt Schwimmmeister selbst Schwimmunterricht, muss er Schwimmschüler ständig beaufsichtigen

Badeseen

- Bei Badeseen, bei denen **Baden offiziell zugelassen** ist, trifft **Kommune** als Betreiberin **Verkehrssicherungspflicht**
- Vor **Gefahrenstellen** (z.B. Untiefen) muß **gewarnt** werden
- **Schwimmerteil** ist deutlich **abzugrenzen**
- **Keine ständige Badeaufsicht** notwendig
 - DLRG für Badeaufsicht an heißen Tagen oder Wochenende gewinnen
- **Rettungsgerät bereitstellen** (u.a. Telefon)

Friedhöfe

- **Organisationsplan** für Unterhaltung u. Verkehrssicherungspflicht erstellen
- **Dienstanweisung** erarbeiten
 - Regelmäßige Kontrolle der Haupt-, Nebenwege u. Grabpfade regeln (wegen untergeordneter Verkehrsbedeutung i.V.z. öffentlichen Straßen allerdings keine allzu hohen Anforderungen)
 - zeitlicher Abstand orientiert sich an Zahl der Besucher
 - Beseitigung von Schlaglöchern, Baumwurzeln, größeren Unebenheiten (muldenförmige Vertiefung von mind. 4 cm stellt rw Zustand dar)
 - Kontrolle der baulichen Anlagen
 - Bäume sind analog Straßenbäumen zu kontrollieren (insbes. i.H.a. spezifische Gefahrenstellen wie an Parkbankstandorten)

„Rüttelprobe“ der Grabsteine

- **Einmal im Jahr** Grabsteine „rütteln“ **nach Frostperiode**, um Standsicherheit zu überprüfen (nach Rspr. ist „ein kräftiges Anfassen“ jedes Grabsteins erforderlich)
- Rechtzeitige Ankündigung der „Rüttelprobe“ in örtlicher Presse, um Grabnutzungsberechtigten selbst Gelegenheit zur Kontrolle zu geben
- **Nicht standsichere Grabsteine** sind durch fachkundiges Personal **umzulegen**

Streupflicht Friedhof

- **Hauptwege** bei zu erwartendem starken Besucheraufkommen **streuen**
- Nebenwege brauchen nicht gestreut zu werden
- Bei **Begräbnissen Weg** vom Eingang bis zur **Kapelle** und bis zum **Grab** abstreuen
- **Streubücher** führen, um durchgeführte Maßnahmen nachweisen zu können

Kanäle

- **Rückstauschäden**
 - Vermeidbarkeit durch den Einbau von Rückstausicherungen (Hebeanlagen od. automatische Rückstauklappe gem. DIN), bei Fehlen kein Schadenersatz
 - Rechtspr. verschärft: früher ausreichend, wenn Kanal zur Ableitung von statistisch 1x jährlich auftretenden Regenwassermengen geeignet war, heute 1x in zwei Jahren)
- Haftung nach § 2 HaftpflichtG
- **Kanalkontrollen**
 - **Hauptkanäle mindestens jährlich** kontrollieren u. ggf. spülen
 - **Dokumentation** der Kontrollen



GVV. Gewachsen aus Vertrauen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Die Begrenzung kommunaler Haftungsrisiken